

Fürst v. Schönburg: Nach einer vorhin ausgesprochenen Ansicht kann ich die Anwesenheit dieses Ministerialraths nicht für unerlässlich erachten. Kame sie aber auch unerlässlich, so ist es doch nicht nöthig, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, weil die, die Beziehung desselben sichernden Bestimmungen schon in der 12. §. ausgesprochen sind, und es auch ohnedem Sache des Ministeriums ist, dafür zu sorgen, daß er sich einfinde.

Referent Prinz Johann: Die Deputation sieht den vierten Ministerialrath für einen kleinen diabolus rotæ an. Daher glaubte sie, daß es gut sei, wenn die Interessen der Verwaltung durch ihn stets vertreten würden, weil die Justizinteressen schon hinreichend vertreten sind, durch das Kompetenzgesetz und die Bestimmung, daß bei Gleichheit der Stimmen der Rechtsweg eintreten soll.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nunmehr wohl die Frage stellen können. Ob die Kammer dem Antrage der Deputation, welcher in den Worten: „die Gegenwart — Erforderniß“ (s. oben) enthalten ist, beitreten wolle? — Gegen 2 Stimmen angenommen; — und ob sie die §. mit dieser Veränderung selbst annehmen? — Einstimmig. —

§. 15. Der Vorsitzende hat bei Gleichheit der Stimmen keine entscheidende Stimme, vielmehr ist solchenfalls für die Kompetenz der Justizbehörden und für den Rechtsweg zu entscheiden.

§. 16. (Kosten.) In Fällen der §. 4 erwähnten Art ist in der Entscheidung mit auszusprechen, ob der Provocant die durch seine Provocation auf die Entscheidung der Commission veranlaßten Kosten zu tragen habe.

§. 17. (Bekanntmachung der Entscheidung.) Die Entscheidung nebst Entscheidungsgründen wird jederzeit sowohl dem Justizministerium, als dem betheiligten Verwaltungsministerium mitgetheilt und zu diesem Behuf doppelt ausgefertigt. Den betheiligten Privatpersonen wird dieselbe durch die Unter- oder Mittelbehörde auf Verordnung des vorgesetzten Ministeriums bekannt gemacht. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung finden nicht Statt.

Diese §§. werden einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann: Nun kommt noch ein Anhang zum Deputationsgutachten: Die Deputation sagt nämlich:

Die Deputation erlaubt sich endlich noch eines Gegenstandes zu gedenken, auf dessen Erwägung sie durch den in der Einleitung zu diesem Berichte unter b. gedachten Gesichtspunkt geführt worden ist.

Es fragt sich nämlich, bis zu welchem Zeitpunkt ein Kompetenzconflict erhoben werden kann und ob solches namentlich noch statthaft sei, wenn eine rechtskräftig gewordene Entscheidung vorliegt.

Die Deputation konnte sich hierbei nicht verschweigen, daß streng genommen die Entscheidung eines incompetenten Richters niemals in Rechtskraft übergeht. Es würde also die

Möglichkeit einer Conflicthebung höchstens durch den Ablauf der Verjährungsfrist beschränkt sein. Daß dies jedoch mit manchen praktischen Nachtheilen verbunden sein dürfte, liegt wohl am Tage, auch soll in Frankreich, dem Vaterlande der Conflict, aus dem Mangel einer desfallsigen beschränkenden Bestimmung vielfacher Mißbrauch entstanden sein, indem die Präfecten das gerichtliche Verfahren ruhig fortgehen ließen und erst nach Beendigung desselben den Conflict zum großen Verschleif der Sachen erhoben. Eine Ordonnanz vom 1. Juni 1828 setzt daher auch fest, daß ein Conflict nach einem Definitivurtheil oder einer Entscheidung bei der die Parteien sich beruhigt, nicht weiter erhoben werden könne.

Die Deputation bescheidet sich nun zwar, daß diese Angelegenheit sorgfältiger Erwägung bedarf und am wenigsten in dieses Gesetz gehört, welches nur von dem Verfahren bei der §. 1 erwähnten Behörde handelt. Gleichwohl glaubt sie dieselbe bei der Wichtigkeit der Sache nicht auf sich beruhen lassen zu können, und erlaubt sich daher, ohne der künftigen Bestimmung vorgreifen zu wollen, den Antrag:

„Diesen Gegenstand der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung bei künftiger Bearbeitung einer Gerichtsordnung zu empfehlen.“

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über diesen Anhang der Deputation sprechen will, so kann ich gleich die Frage darauf stellen, ob die Kammer ihm beistimme? — Geschieht einstimmig. —

Nachdem der Staatsminister v. Könneritz und der königl. Commissar Hänel den Saal verlassen, erfolgte die Abstimmung durch Namensaufruf, bei dem sich sämtliche Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Grafen Einsiedel, für die Annahme des Gesetzesentwurfs aussprechen.

Man geht nun zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, zum Berichte der vierten Deputation über das Gesuch der verehelichten Hartmann zu Dresden um Bewilligung des ihrem Ehemanne unverweigerten Franksteuer-Aequivalents von 28 Thalern. Die untenstehende Entscheidung der Deputation, welche Bürgermeister Gottschald als Referent vorträgt, ergeht aus folgenden Gründen:

Die Deputation hat in den Momenten, welche die Bittstellerin zur Entschuldigung ihres Ehemanns, hinsichtlich der versäumten Erhebung des fraglichen Aequivalents, angeführt, Etwas nicht zu finden vermocht, was eine rechtliche Berücksichtigung verdienen könnte, und daher auch die auf ihre bei der höhern und höchsten Behörde angebrachten Gesuche ertheilten Resolutionen der Lage der Sache angemessen und gesetzlich begründet erkennen müssen. Denn nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes vom 6. Decbr. 1834 §. 11 und 12 erfolgen die hiernach aus der Staatskasse zu leistenden Zahlungen nach Ablauf des Jahres, für welches dieselben gewährt worden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten und die Berechtigten oder Empfänger haben sich binnen dieser Frist und zwar bei Verlust des für das verflossene Jahr zu beziehenden Quanti bei der betreffenden Casse zu melden. Der Bittstellerin Ehemann hat nun diese Frist verstreichen lassen, ohne das zu beziehende Franksteuer-Aequivalent zu erheben und hat es nur sich selbst zuzu-